

# RS Vwgh 2021/5/12 Ra 2019/13/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.2021

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z9

EStG 1988 §20 Abs1 Z1

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/15/0074 E 24. März 2015 RS 3 (hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Auch für den Fall der doppelten Haushaltsführung gilt, dass ein Verpflegungsmehraufwand, der auf die Unmöglichkeit der Verpflegung in einem Haushalt am Aufenthaltsort und die daraus resultierende Gasthausverpflegung zurückzuführen ist, wie bei Geschäfts- und Berufsreisen nur hinsichtlich jenes ersten Zeitraumes von einer Woche anfällt, in dem die Kenntnis der örtlichen Gastronomie noch nicht gegeben ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 29. Mai 1996, 93/13/0013, und vom 28. Jänner 1997, 95/14/0156). Die Geltendmachung eines Verpflegungsmehraufwandes (wie beispielsweise von Frühstückskosten) ist im Grunde des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 nicht mehr möglich, wenn sich der Steuerpflichtige - wenn auch mit Unterbrechungen - länger als eine Woche an einem Ort aufgehalten hat (vgl. etwa auch das hg. Erkenntnis vom 2. August 1995, 93/13/0099).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019130101.L03

## Im RIS seit

28.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>